

§ 7 Fahrstreifenbenutzung

- (1) Es ist der jeweils geeignete Fahrstreifen unter Beachtung der Verkehrslage zu benutzen.
- (2) Fahrstreifenwechsel dürfen nur vorgenommen werden, wenn eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmer ausgeschlossen ist.
- (3) Es ist stets der Fahrstreifen am rechten Fahrbahnrand zu nutzen.

Revision #2

Created 2026-04-25 08:06:00 UTC

Updated 2026-04-25 11:47:28 UTC